

<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	1/2019/56/391
zur Gemeinderatssitzung	am	15. Januar 2019
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Anwendung von Bilanzierungswahlrechten bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz
Aufgestellt	Den	04. Januar 2019

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt folgenden Beschluss zu fassen:*

*Für die Aufstellung der Bilanz beschließt der Gemeinderat folgende Bilanzierungswahlrechte:*

- 1. Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, werden nicht inventarisiert und nicht in die Vermögensrechnung aufgenommen.*
- 2. Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können mit den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechenden Erfahrungswerten angesetzt werden.*
- 3. Bei der Waldbewertung können die in § 62 Absatz 4 Satz 4 GemHVO aufgeführten Pauschalwerte für den Aufwuchs beziehungsweise die Grundstücksfläche verwendet werden.*
- 4. In der Eröffnungsbilanz wird bei neu bewerteten Vermögensgegenständen auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Am 22.4.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushalt- und Rechnungswesen, kurz NKHR, gelegt. Spätestens ab dem Jahr 2020 haben die Kommunen ihr Haushalts- und Rechnungswesen nach dem neuen Haushaltsrecht zu führen. Die Gemeinde Altdorf hat zum 01.01.2018 das NKHR eingeführt.

Damit verbunden ist gemäß § 95 Absatz 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung eine jährliche Vermögensrechnung (Bilanz) im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellen. Für die erstmalige Aufstellung der Bilanz, der Eröffnungsbilanz, wird das Vermögen der Gemeinde erfasst und bewertet. Die Eröffnungsbilanz wird zum Stichtag 1. Januar 2018 aufgestellt.

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz kann von verschiedenen Bilanzierungswahlrechten Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung über die Ausübung dieser Wahlrechte obliegt nach Aussagen der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) in Punkt 6.2.1 des Geschäftsberichts 2007 dem Gemeinderat.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat daher folgende Entscheidungen zur Anwendung der Bilanzierungswahlrechte vor:

**1. Inventarisierung und Aufnahme von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt**

Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden (§ 62 Absatz 1 Satz 4 GemHVO). Aufgrund der Vielzahl an beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen und dem damit verbundenen Aufwand soll die Vereinfachungsmöglichkeit bei der Gemeinde Altdorf angewandt werden.

**2. Ansatz von den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechenden Erfahrungswerten bei der erstmaligen Bewertung von Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt wurden**

Für die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände können anstelle der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder entsprechender Erfahrungswerte den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte, gemindert um die anteiligen Abschreibungen, angesetzt werden (§ 62 Absatz 3 GemHVO).

Für Vermögensgegenstände, die vor 1975 angeschafft wurden, existieren oftmals keine einheitlichen Unterlagen. Bei Vermögensgegenständen dieser Art lässt sich nicht mehr oder nur mit großem Aufwand das Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr ermitteln, abgesehen von den ursprünglichen Kosten. Da sich der Gesetzgeber dieser Situation bewusst war, wurde die oben aufgeführte Vereinfachungsmöglichkeit eingeführt. Diese Vereinfachungsmöglichkeit soll auch bei der Gemeinde Altdorf genutzt werden.

**3. Anwendung Pauschalwerten bei der Waldbewertung**

Bei der Bewertung von Waldflächen können sowohl für den Aufwuchs als auch für die Grundstücksfläche die in § 62 Absatz 4 Satz 4 GemHVO fixierten Pauschalwerte angesetzt werden. Die Verwaltung schlägt vor, in jedem Fall von diesen Werten Gebrauch zu machen.

**4. Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz**

Im NKHR sollen nach § 40 Absatz 4 Satz 1 GemHVO geleistete Investitionszuschüsse bilanziert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands aufgelöst

werden. Gemäß § 62 Absatz 6 Satz 3 GemHVO kann bei der erstmaligen Bewertung auf den Ansatz dieser Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Dieses Wahlrecht dient der Vereinfachung bei der Vermögensbewertung.

Die Höhe der jährlichen Zuschüsse insgesamt lässt sich relativ einfach feststellen. Für die zurückliegenden Jahre ist eine genaue Zuordnung des jeweiligen Investitionszuschusses zum entsprechenden Vermögensgegenstand häufig nicht mehr möglich oder mit sehr großem Aufwand verbunden. Ein Ansatz in der Eröffnungsbilanz und die Auflösung der geleisteten Zuschüsse über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände erscheinen daher nicht sinnvoll. Außerdem würden durch die Auflösung künftige Haushaltsjahre zusätzlich belastet werden.

Deshalb soll das oben erläuterte Wahlrecht herangezogen und auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen bei neu bewerteten Vermögensgegenständen verzichtet werden.



<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	1/2019/56/391
zur Gemeinderatssitzung	am	15. Januar 2019
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Haushaltsplanung 2019 mit mittelfristigem Investitionsprogramm
Aufgestellt	Den	04. Januar 2019

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt, der Haushaltssatzung mit der Haushaltsplanung 2019 sowie dem mittelfristigen Investitionsprogramm der Jahre 2018 bis 2022 ff. zuzustimmen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Haushaltsvolumen ordentliche Erträge		3.536.300 €
Haushaltsvolumen ordentliche Aufwendungen		3.399.700 €
Haushaltsstelle		Haushaltsplanung 2019

Sachverhalt:

Bereits im letzten Jahr wurde erstmals die doppische Rechnungslegung auch in der Gemeinde Altdorf eingeführt. Hiermit haben nunmehr auch in der hiesigen Kommune betriebswirtschaftliche Elemente der kaufmännischen Buchführung Eingang gefunden. Trotz dieses tiefgreifenden Systemwandels sind im Großen und Ganzen die Rahmenbedingungen ähnlich wie in den Jahren zuvor. So partizipiert auch die Gemeinde Altdorf nach wie vor von der guten gesamtwirtschaftlichen Lage durch höhere Einkommensteueranteile und ebenso kann mit einem höheren Gewerbesteueraufkommen als in den Jahren zuvor gerechnet werden; dieser Anstieg fällt aber in der Gemeinde Altdorf bei weitem nicht so signifikant gut aus wie bei anderen Kommunen. Die absoluten Gewinner, dieser schon seit Jahren anhaltenden robusten Gesamtkonjunktur sind vor allem diejenigen Kommunen, die schon immer über bedeutenden Gewerbe- und Industrieansiedlungen verfügen, da in dieser Branche in der Tat ein lang anhaltender Aufschwung feststellbar war bzw. ist. Solche Industrieansiedlungen sind in der Gemeinde Altdorf nicht vorhanden. Insoweit kann im Haushaltsjahr 2019 bei Steuerern und ähnlichen Abgaben mit Einnahmen von 1.809 T€ gerechnet werden und bei Zuweisungen und Zuwendungen mit Einnahmen von 1.011 T€; beide Einnahmearten übertreffen das Vorjahresergebnis.

Die Ausgabenseite im Ertragshaushalt wird nach wie vor von dem Finanzbedarf für die Kinderbetreuung im Alter von 1 – 6 Jahren dominiert und selbstverständlich durch die erforderlichen Personalausgaben für die Aufrechterhaltung der Dienstleistung einer selbständigen Kommune. Des Weiteren schlagen zukünftig die Abschreibungen und die „wahren inneren Verrechnungen“ durch die doppische Rechnungsführung in immer höherem Maße zu Buche. Erste Konsequenzen waren vor kurzem bei der kostenrechnenden Einrichtung der Abwasserbeseitigung spürbar.

Insoweit ist trotz des auskömmlichen Ertragshaushaltes, verbunden mit dem aktuellen Stand der Rücklagen, das mittelfristige Investitionsprogramm der Gemeinde Altdorf als sehr ambitioniert einzustufen, da neben dem Neubau einer Kaltlufthalle auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“ weitere investive Vorhaben wie beispielsweise die Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr, die Umstellung auf den digitalen Feuerwehrfunk, die Fortführung des Landessanierungsprogramms verbunden mit der Neuschaffung einer Ortsmitte sowie die Sanierung der Gemeindehalle oder der Abriss und der Neubau einer Mehrzweckhalle, in den nächsten Jahren anzugehen sein werden.

Auf eine Auflistung der eingegangenen Haushaltsanträge wird an dieser Stelle verzichtet, da sie mit wenigen Ausnahmen in die Entwurfsfassung eingearbeitet worden sind. Selbstverständlich sind trotz einer etwaigen Mittelbereitstellung über die jeweiligen Anschaffungen bzw. Gewährung der Zuschüsse im Jahr 2019 zu beraten. Auf die den Ratsmitgliedern bereits im November 2018 zugegangene Informationsvorlage nebst Haushaltsanträgen wird schlussendlich hingewiesen.

Aufgrund der Feiertage und des Jahreswechsels war es leider nicht möglich mit Ausgabe der Sitzungsunterlagen den vollständigen Haushaltsplanentwurf 2019 beizufügen; dieser wird mit separater Post am 08.01.2019 nachgereicht.

*Der der Informationsvorlage beigefügten Anlage 1 sind jedoch der noch im Entwurf gehaltene Ergebnishaushalt, der Gesamtfinanzierungshaushalt und das Investitionsprogramm 2018 – 2022 ff. entnehmbar.*

<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	1/2019/56/391
zur Gemeinderatssitzung	am	15. Januar 2019
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Generalsanierung der Grundschule Altdorf hier: Prüfbericht des Landratsamtes Esslingen
Aufgestellt	Den	04. Januar 2019

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt, der von der Verwaltung zum Prüfbericht des Landratsamtes Esslingen erarbeiteten Stellungnahme zuzustimmen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Das Landratsamt Esslingen hat im November vergangenen Jahres die überörtliche Bauprüfung betreffend der in den Jahren 2014/15 durchgeführten Generalsanierung des Grundschulgebäudes (alter Schulhaustrakt) abgeschlossen und das Ergebnis der Gemeindeverwaltung am 26. November 2018 übergeben.

Der Prüfer kommt in seinen Schlussbemerkungen zum Ergebnis, dass die Abwicklung des Bauvorhabens insgesamt beim Revisionsamt einen guten Gesamteindruck hinterlassen hat. Der gesamten Bericht, welcher selbstverständlich bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann, führt 14 Prüfungsbemerkungen auf, wobei mit Ausnahme einer Ziffer 11 alle anderen Nummerierungen in Klammer (lediglich Hinweise, die zukünftig zu beachten sind) gehalten sind. Betreffend der Ziff. 11 ist die im Entwurf an das Landratsamt Esslingen gehaltene Stellungnahme, die unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gremiums steht, als *Anlage 2 der Informationsvorlage beigefügt*.



<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	1/2019/56/391
zur Gemeinderatssitzung	am	15. Januar 2019
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Erörterung der vom Gemeinderat in Augenschein genommenen öffentlichen Einrichtungen am 12. Januar 2019
Aufgestellt	Den	04. Januar 2019

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt zu den vorgesehenen Sanierungsarbeiten bei den öffentlichen Einrichtungen (Rathaus/ Bürgerzentrum sowie Schule und Kindertagesstätte) Angebote einzuholen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle	Mittelbereitstellung im HHplan 2019	

Sachverhalt:

Die Damen und Herren Gemeinderäte besichtigen am 12.01.2019 die Heizanlage(konkret den Brenner) des Rathauses/Bürgerzentrums, die Fassade, die Dachrinnen und die Fenster des Kindergartens (Altbau) und die Fassade, die Fenster sowie die Heizung in der Grundschule, da hieran aus Sicht der Verwaltung ein Sanierungsbedarf besteht.

Nach dem Vor-Ort-Eindruck soll in der Gemeinderatssitzung das weitere Vorgehen besprochen werden.

